

Verein für Sport und Gemeinschaftspflege von 1968 e.V. Stapelfeld

- Vereinsatzung -

- § 1 Name , Sitz und Rechtsform**
- § 2 Satzungszweck**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 Aufgaben des VSG**
- § 6 Mitgliedsbeiträge,
Umlagen und Aufnahmegebühr**
- § 7 Mittelverwendung**
- § 8 Status der Mitglieder**
- § 9 Ehrenmitglieder**
- § 10 Organe**
- § 11 Mitgliederversammlung**
- § 12 Vorstand**
- § 13 Wahlen**
- § 14 Kassenprüfer / Kassenprüfung**
- § 15 Ehrenrat**
- § 16 Abteilungen**
- § 17 Vereinsjugend**
- § 18 Auflösung des Vereins**
- § 19 Inkrafttreten**

§ 1. Name , Sitz und Rechtsform

- (1) Der Name des Vereins lautet „Verein für Sport und Gemeinschaftspflege von 1968 e.V. Stapelfeld „ (VSG) mit Sitz in Stapelfeld.**
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reinbek unter der Nr. 255 eingetragen.**
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- (4) Gerichtsstand ist Reinbek.**

§ 2 Satzungszweck

- (1) Der Verein für Sport und Gemeinschaftspflege von 1968 e.V. Stapelfeld (VSG) ist ein Verein, der entsprechend einer Satzung seine Ziele für alle Mitglieder in sportlicher und kultureller Sicht erreichen will.**
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Veranstaltungen wie z.B. Turniere und gemeinschaftliche Aktivitäten aller Abteilungen und der Förderung der Jugend durch Sport und Gemeinschaft.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (3) Der VSG ist politisch und konfessionell unabhängig und lehnt rassistische Bewegungen ab.**
- (4) Der VSG tritt ausdrücklich für einen humanen und dopingfreien Sport ein und erkennt damit die internationalen Anti-Doping Bestimmungen an.**
- (5) Der VSG ist Mitglied im Landessportverband (LSV) Schleswig-Holstein, in den jeweiligen Fachverbänden der Abteilungen und im DBSV.**

- (6) **Alle Personen und Funktionsbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.**
- (7) **Platzwart, Leiter der Geschäftsstelle, Übungsleiter, Betreuer etc. erhalten eine Vergütung dem Aufwand und der Ausbildung entsprechend. Diese wird vertraglich festgehalten. Grundlage hierfür ist der §3 Nr. 26a des EStG. Diese Personen sind für die einkommensteuerlichen Belange persönlich verantwortlich.**
- (8) **Die Satzung wird ergänzt durch die Geschäfts-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung, in der Details geregelt sind.**

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) **Mitglieder des VSG können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.**
- (2) **Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Volljährigkeit.**
- (3) **Der schriftliche Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen, der dann darüber entscheidet. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.**

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) **Die Mitgliedschaft endet**
 - a) **durch Tod**
 - b) **durch Austritt**
 - c) **durch Ausschluss**
- (2) **Eine Kündigung kann zum 15.03. , 15.06. , 15.09. und zum 15.12. eines jeden Jahres zum Monatsende erfolgen.**
- (3) **Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Vorstände. Ein Mitglied kann aus dem VSG ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt, wenn ein Mitglied :**
 - a) **die Interessen des VSG grob fahrlässig verletzt oder das Ansehen des VSG vorsätzlich schädigt,**
 - b) **trotz mehrfacher Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet.**

Der Ausschluss kann

- a) **vom Vorstand**
- b) **von jedem Vereinsmitglied**

beantragt werden.

Ausschlussanträge müssen beim erweiterten Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der erweiterte Vorstand muss das betroffene Mitglied vor der Entscheidung anhören. Dies kann im mündlichen oder schriftlichen Verfahren erfolgen. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes gilt mit sofortiger Wirkung.

Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen den Ehrenrat anrufen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Aufgaben des VSG

- (1) Der VSG hat seinen Mitgliedern gegenüber insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.
 - b) Organisation und Durchführung von Wettbewerben für alle Mitglieder.
 - c) Aktivierung des Freizeitsports im Verein.
 - d) Einen bedarfsgerechten Versicherungsschutz für alle Mitglieder und Teilnehmer an offiziellen Veranstaltungen zu gewährleisten.
(siehe auch die **Geschäftsordnung Präambel und Finanzordnung § 2**)

§ 6 Mitgliedsbeiträge , Umlagen und Aufnahmegebühren

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, die sich zusammensetzen aus Grund-/ und Abteilungsbeitrag.
- (2) Bei Eintritt eines neuen Mitglieds im Laufe des Jahres wird der Beitrag zeitanteilig erhoben.
- (3) Die Höhe der Grundbeiträge, der Umlagen und der Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Höhe der Abteilungsbeiträge legt die Abteilungsversammlung fest, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. (siehe auch die **Finanzordnung § 6**)

§ 7 Mittelverwendung

- (1) Mittel des VSG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke, dem Haushaltsplan entsprechend, verwendet werden.

§ 8 Status der Mitglieder

- (1) Mitglieder des VSG sind :
 - a) aktive volljährige Mitglieder
 - b) aktive jugendliche Mitglieder bis zur Volljährigkeit
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den VSG Verdient gemacht haben. Der Vorstand ist berechtigt eine Ehrenmitgliedschaft auszusprechen. Ehrenmitglieder des VSG sind von der Beitragspflicht freigestellt. Sie haben Stimmrecht im VSG. (siehe auch Ehrenordnung)

§ 10 Organe

- (1) Organe des VSG sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des VSG.
Sie hat u.a. folgende Aufgaben: (siehe auch Geschäftsordnung)
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung.
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das Folgejahr.
 - d) Entlastung des Vorstands.
 - e) Wahlen des Vorstands, des Kassenwarts, der Rechnungsprüfer und des Ehrenrates. (siehe auch § 13)
 - f) Festsetzung der Beiträge für das Folgejahr.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied (ab 18 Jahre) eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.**
- (3) Mindestens einmal im Jahr, im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.**
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Ortes der Mitgliederversammlung, sowie der Tagesordnung. Die Einladung muss spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie erfolgt durch Aushang im Vereinshaus und auf den Sportstätten, Veröffentlichung auf der Homepage des VSG Stapelfeld und durch Verteilung durch die Abteilungsleiter an die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilung.**
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder oder die Mehrheit des erweiterten Vorstandes die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.**
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden. Sie werden dann Bestandteil der Tagesordnung.**
- (7) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur dann zugelassen werden, wenn der Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen wird.**
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.**
- (9) Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.**
- (10) Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.**
- (11) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.**
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den VSG gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Dem Vorstand und den von Ihm Bevollmächtigten, im Sinne dieser Satzung, wird die Haftung für Fahrlässigkeit erlassen.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise eingeschränkt, dass der Vorstand bei Rechtsgeschäften von mehr als 3.000.- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Jugendwart
 - c) den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen
- (5) Zur Unterstützung des Vorstandes ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die für die Abwicklung aller Vorgänge der Verwaltung des Vereins verantwortlich ist.
- (6) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Im erweiterten Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Vertreter benennen, der von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
(siehe auch die Geschäftsordnung §§ 1, 2 und 6)

§ 13 Wahlen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des VSG werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im VSG endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) In dem Jahr mit ungerader Endziffer der Jahreszahl werden gewählt :
 - der 1. Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der 1. Kassenprüfer
 - der 1. Ersatzkassenprüfer
 - der Ehrenrat

In dem Jahr mit gerader Endziffer der Jahreszahl werden gewählt :

- der 2. Vorsitzende
 - der 2. Kassenprüfer
 - der 2. Ersatzkassenprüfer
- (4) Die Vorsitzenden der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Hand heben. Ein Antrag auf geheime Wahl mit verdeckten Stimmzetteln bedarf einer Zustimmung von mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 14 Kassenprüfer / Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins durch Prüfung der Unterlagen des Kassenvorgängers. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils für 2 Jahre. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist unzulässig.
(siehe auch die Finanzordnung § 3)

§ 15 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die vorzugsweise aus Mitgliedern der Abteilungen aus zu wählen sind und nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Diese wählen aus ihren Reihen ihren Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist Beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
Der Ehrenrat hat die Funktion als vermittelndes Organ zu fungieren. Insbesondere bei Auseinandersetzungen zwischen Vereinsmitgliedern untereinander als auch zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand kann der Ehrenrat als entscheidendes Organ angerufen werden.
Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehört auch die Entscheidung über Vereinsausschlüsse.
Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom erweiterten Vorstand bestätigt werden muss.
(siehe auch § 3 (3) Vereinssatzung)

- (2) Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch den Vorsitzenden des Ehrenrates einberufen. Der Antragsteller und der Antragsgegner müssen eine Woche vor dem Verhandlungstag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich benachrichtigt werden. Den Beteiligten ist in der Verhandlung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich in eigener Sache äußern. Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich und mit Gründen versehen zu stellen. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. (siehe auch die Ehrenordnung)

§ 16 Abteilungen

- (1) Zur Unterhaltung des Sportbetriebes kann der Vorstand, auf Antrag, Abteilungen einrichten und schließen.
- (2) Die Abteilungsversammlung wählt, vor der Mitgliederversammlung des VSG, den Abteilungsvorstand. Dieser besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Einer von beiden vertritt die Abteilung im erweiterten Vorstand des VSG.
- (3) Die Abteilungen führen keine eigene Kasse. Alle finanziellen Vorgänge werden durch den Kassenwart getätigt.
- (4) Mannschaftskassen der Abteilungen sind erlaubt.
(siehe auch die Finanzordnung § 6)

§ 17 Vereinsjugend

- (1) Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr an. (siehe auch die Jugendordnung)

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des VSG entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Erfolgt eine Fusion / Zusammenlegung mit einem gleichartigen, anderen Verein, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung ist das zuständige Finanzamt hierzu zu hören.

- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Stapelfeld, vertreten durch den Bürgermeister, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.**
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstände die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines Liquidators mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.**

§ 19 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung vom 26.04.2017 tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 20.07.2015 ab.

Stapelfeld den 26. April 2017

Verein für Sport und Gemeinschaftspflege von 1968 e.V. Stapelfeld

- Geschäftsordnung -

Präambel

- § 1 Vorstandssitzungen**
- § 2 Protokolle**
- § 3 Versammlungen**
- § 4 Abteilungen / Geschäftsstelle**
- § 5 Unterschriftenregelung**
- § 6 Aufgaben des Vorstandes**
- § 7 Neuaufnahmen**
- § 8 Inkrafttreten**

Präambel

- (1) Wie in der Präambel der Satzung festgelegt, werden in dieser Geschäftsordnung ergänzende Regeln aufgestellt.
- (2) Die Förderung des Breitensports ist in erster Linie so zu verstehen, dass bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern mit Unterstützung der Abteilungen Bewerber für das Deutsche Sportabzeichen gefunden werden.

§ 1 Vorstandssitzungen

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft mindestens einmal je Quartal eine Vorstandssitzung ein. In begründeten Ausnahmefällen und bei dringenden Anlässen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Einladungen sollten spätestens 7 Tage vor der Sitzung ausgesprochen werden.
- (2) Die erste Sitzung des Vorstandes findet spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung statt. Der 1. Vorsitzende kann den erweiterten Vorstand mit einer Frist von 3 Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, wenn Mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (3) Die Tagesordnung wird am Anfang der Sitzung festgelegt.
- (4) Abstimmungen finden durch Hand heben statt. Eine Gegenprobe ist nur erforderlich, wenn dies aus der Versammlung gefordert wird oder wenn keine klare Mehrheit zu erkennen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit im Vorstand und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (6) Die Abteilungsleiter handeln im Rahmen der vom Vorstand gefassten, grundsätzlichen Beschlüsse und des genehmigten Haushaltsplanes mit ihren Abteilungen selbständig. In Abwesenheit des Abteilungsleiters nimmt der stv. Abteilungsleiter die Aufgaben der Abteilung wahr und ist als Vertreter des Abteilungsleiters bei Abstimmungen im erweiterten Vorstand stimmberechtigt.

§ 2 Protokolle

- (1) **Über jede Sitzung / Versammlung ist vom Leiter der Geschäftsstelle ein Protokoll zu fertigen.
Es ist vom Geschäftsstellenleiter und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem erweiterten Vorstand rechtzeitig vor der nächsten Sitzung / Versammlung zu stellen, damit darüber beschlossen werden kann.**

§ 3 Versammlungen

- (1) **Eröffnung, Leitung und Schließung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, dem 2. Vorsitzenden. Ist keiner dieser beiden anwesend, so ernennt die Versammlung einen Versammlungsleiter.**
- (2) **Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung, Abstimmung und zum Beschluss.**
- (3) **Dringlichkeitsanträge (gemäß § 10 der Satzung) können am Schluss der Tagesordnung vor dem Punkt " Verschiedenes " beraten und beschlossen werden.**
- (4) **Beratung und Abstimmung über Anträge erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Es steht dem Versammlungsleiter jedoch frei, die Reihenfolge von Anträgen, welche die gleiche Frage behandeln, so zu ändern, dass der weitergehende Antrag vor den weniger weitergehenden Anträgen behandelt wird. Er entscheidet, welcher Antrag der weitergehende ist. Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind möglich. Über diese muss zunächst abgestimmt und beschlossen werden.**
- (5) **Über Anträge ist nach Anhörung aller, bis zum Zeitpunkt der Beratung vorliegenden Wortmeldungen sofort abzustimmen. Anträge auf Schluss der Beratung können auch von Mitgliedern gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben.**
- (6) **Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, die Redner, die nicht zur Sache sprechen oder die übliche Form in Ausdruck oder Ton außer Acht lassen, zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaliger Verwarnung kann er dem Redner das Wort entziehen. Der Versammlungsleiter hat die Redner hierauf hinzuweisen.**
- (7) **Mitglieder, welche den Gang einer Versammlung stören, können nach dem dritten Ordnungsruf aus der Versammlung ausgewiesen werden.**

§ 4 Abteilungen / Geschäftsstelle

- (1) **Alle Abteilungen handeln in sportlichen Angelegenheiten selbständig. Die jeweiligen Abteilungsleiter tragen die volle Verantwortung für ihren Bereich und haben folgende Aufgaben :**
 - a) **Erstellen des Haushaltsplans der Abteilung**
 - b) **Verwalten der im Haushalt festgelegten finanziellen Mittel**
 - c) **Pflege der von der Abteilung genutzten Sportanlagen**
 - d) **Führung einer Mitgliederkartei**
 - e) **Durchführung der Jahresinventur der Abteilung**
 - f) **Durchführung und Leitung von Arbeitssitzungen**
 - g) **Kontaktperson zu den übergeordneten Fachverbänden**
 - h) **Unterstützung des Kassenwartes beim Einzug von Beiträgen und Umlagen**

- (2) **Der Leiter der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand eingesetzt und ist verantwortlich für die nachstehenden Aufgaben :**
 - a) **Erledigung des Schriftverkehrs für den Vorstand**
 - b) **Protokollführung bei Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung**
 - c) **Anforderung der Mitgliederkartei der Abteilungen zur Weiterleitung an den Kassenwart**
 - d) **Anmeldung von öffentlichen Veranstaltungen bei den zuständigen Behörden und Gemeinden, sowie, falls erforderlich, bei der GEMA.**
 - e) **Bearbeitung von Sportunfällen**
 - f) **Führung des Terminkalenders des Vereins**
 - g) **Einkauf von Bedarfsartikeln des Vereins nach Anweisung**
 - h) **Durchführung von Sprechstunden des Vereins.**

§ 5 Unterschriftenregelung

- (1) **Schriftverkehr, der im Namen des Vereins geführt wird, wird von den zuständigen Vereinsmitgliedern vorbereitet und über die Geschäftsstelle dem Vorstand zur Unterschrift vorgelegt.**

- (2) **Schriftverkehr, der ausschließlich die jeweilige Abteilung betrifft, wird vom Abteilungsleiter eigenverantwortlich geführt. Es ist mit vollem Namen und dem Zusatz " i.A. " zu unterschreiben.**
- (3) **Schriftverkehr, der finanzielle Belange des Vereins berührt, darf nur vom Vorstand unterzeichnet werden.**
- (4) **Rechtsverbindliche Vorgänge des Vereins müssen von 2 Vorständen unterzeichnet werden.**
- (5) **Zeichnungsberechtigt für den Verein sind ausschließlich der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.**

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) 1. Vorsitzender

- a) **Repräsentant des Vereins nach Innen und Außen. Festlegung des Ansehens in der Öffentlichkeit**
- b) **Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB**
- c) **Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht**
- d) **Koordinierung der Vorstandsarbeit**
- e) **Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen**
- f) **Einbringung von Plänen, Ordnungen und Programmen in den Vorstand**
- g) **Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung**
- h) **Kontaktpflege zu Gruppen und Persönlichkeiten der Öffentlichkeit**

2. Vorsitzender

- a) **Vertreter des 1. Vorsitzenden**
- b) **Gestaltung und Kontrolle von baulichen Maßnahmen des Vereins**
- c) **Abstimmung von baulichen Maßnahmen mit der Gemeinde Stapelfeld**
- d) **Gestaltung und redaktionelle Betreuung aller Veröffentlichungen des Vereins (Broschüren, Prospekte, Vereinszeitungen etc.)**

- e) **Betreuung der Abteilungen, gemeinsam mit den Abteilungsleitern**
- f) **Bearbeitung von Ehrungsangelegenheiten, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle**

Kassenwart

Aufgaben gemäß der Finanzordnung

Wenn nach Auffassung des Vorstandes der Umfang der sportlichen und organisatorischen Aufgaben durch eine nicht ausreichende Qualifikation Einzelner es erforderlich macht, sind vom Abteilungsleiter, auf Weisung des Vorstandes, Aufgaben an dafür qualifizierte Vereinsmitglieder zu übertragen. Diese bilden mit dem Abteilungsleiter einen Abteilungsvorstand.

§ 7 Neuaufnahmen

- (1) **Bei Neuaufnahmen sind die Aufnahmeanträge von den jeweiligen Abteilungsleitern dem Kassenwart zur Regelung der finanziellen Angelegenheiten zuzuleiten.**

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den erweiterten Vorstand am 03. Januar 2013, in Kraft und löst die Geschäftsordnung vom 23. Februar 2009 ab.

Verein für Sport und Gemeinschaftspflege von 1968 e.V. Stapelfeld

- Finanzordnung -

Präambel

- § 1 Finanzverwaltung**
- § 2 Aufgaben des Kassenvartes**
- § 3 Aufgaben der Kassenprüfer**
- § 4 Einnahmen**
- § 5 Ausgaben**
- § 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen
und Aufnahmegebühren**
- § 7 Reisekosten**
- § 8 Inkrafttreten**

Präambel

- (1) Wie in der Präambel der Satzung festgelegt, werden in dieser Finanzordnung ergänzende Regeln aufgestellt.
- (2) Der VSG führt nur eine Kasse, Abteilungen nur Mannschaftskassen.
- (3) Das Berichtswesen folgt der Struktur des Haushaltsplans.
- (4) Für ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt der Verein Zuschüsse für Reisen gegen Vorlage von Belegen als Auslagenersatz.
- (5) Werden darüber hinaus an ehrenamtliche Mitglieder Leistungsprämien wie z.B. für Training, Ausbildung, Weiterbildung etc. gezahlt, so sind die Begünstigten verpflichtet, diese Einkünfte unter Berücksichtigung der Freibeträge bei ihrer Steuererklärung an zu melden.

§ 1 Finanzverwaltung

- (1) Die Buchhaltung und Kassenführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erfolgen.
- (2) Die Anweisung zur Zahlung erfolgt durch den Kassenwart, bei dessen Verhinderung durch die Bevollmächtigten Vorstände.
- (3) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Konten abzuwickeln.
- (4) Zum Jahresende ist eine Inventur vorzunehmen :
 - a) von den Abteilungen
 - b) vom Vorstand
 - c) der Geschäftsstelle
 - d) dem Betreiber des Vereinshauses

Es sind Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und den Wert von 100 .- Euro übersteigen oder eine Lebensdauer von mehr als einem Jahr haben.

Anzugeben sind die Art des Gegenstandes, Tag des Erwerbs und der Anschaffungswert. Abgänge von Vermögenswerten sind mit einer kurzen Begründung aus zu weisen.

§ 2 Aufgaben des Kassenwartes

- (1) Der Kassenwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des VSG. Zur Erfüllung seiner Aufgaben versichert er sich der Unterstützung des Vorstandes und der Abteilungen.**
- (2) Der Kassenwart bereitet den Haushaltsplan vor und legt ihn dem erweiterten Vorstand zur Beratung vor.**
- (3) Der Kassenwart überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und den Zahlungsverkehr.**
- (4) Der Kassenwart erstattet dem Vorstand des VSG vierteljährlich Bericht.**
- (5) Der Kassenwart hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von 4 Wochen dem erweiterten Vorstand eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben in Gegenüberstellung zum Haushaltsplan vor zu legen. Nach Genehmigung wird diese Übersicht der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt.**
- (6) Alle Zahlungen im Barverkehr über 1.000.- Euro bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden.**
- (7) Der Kassenwart erhält von der Geschäftsstelle die konsolidierte Mitgliederkartei zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung und Weiterleitung an die jeweiligen Verbände.**
- (8) Der Kassenwart sorgt für einen entsprechenden Versicherungsschutz für Mitglieder und Teilnehmer an Veranstaltungen.**

§ 3 Aufgaben der Kassenprüfer

- (1) Die entsprechend der Satzung von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, sämtliche Kassenunterlagen des VSG in Stichproben zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.**
- (2) Der Prüfbericht hat zu beinhalten :**
 - a) den Bank- / Kassenbestand, und die Vermögensentwicklung**
 - b) die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenunterlagen**

- c) die Einschätzung zur Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Finanzordnung
- (3) Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung vor zu nehmen
- (4) Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 4 Einnahmen

- (1) Dem VSG stehen folgende Einnahmen zur Verfügung :
- a) Grundbeiträge und Abteilungsbeiträge der Mitglieder
 - b) Zuwendungen des Landessportverbandes, des Kreissportverbandes, des DBSV und der öffentlichen Hand
 - c) zweckgebundene und allgemeine Spenden
 - d) Einnahmen aus Sportveranstaltungen
 - e) Aufnahmegebühren
 - f) zweckgebundene und allgemeine Umlagen
 - g) Sonstige Einnahmen

§ 5 Ausgaben

- (1) Ausgaben sind :
- a) Jahresbeiträge an die jeweiligen Sportverbände
 - b) Aufwendungen für Sportveranstaltungen
 - c) Aufwendungen für Übungsleiter / Trainer
 - d) Aufwendungen für Jugendarbeit und Bildungsmaßnahmen
 - e) Aufwendungen für den Sport- und Spielbetrieb der Abteilungen
 - f) Verwaltungskosten
 - g) Zuschüsse
 - h) Sonstige Ausgaben

Entstehen für die Durchführung von Veranstaltungen Barauslagen, so ist drei Wochen vor der geplanten Veranstaltung der Finanzbedarf dem Kassenwart als Antrag für einen Vorschuss auf zu geben. Der gewährte Zuschuss muss unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden. Erneute Vorschüsse können nur gewährt werden, wenn der vorher gewährte Vorschuss abgerechnet ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag zusammen.
- (2) Die Höhe des Grundbeitrages wird durch den erweiterten Vorstand beraten und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird durch die Abteilungsversammlung festgelegt und durch die Mitgliederversammlung des VSG bestätigt. (§ 10 der Satzung)
- (4) Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Kosten, die durch das Lastschriftverfahren entstehen, müssen von den Mitgliedern bezahlt werden.
- (5) Von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen und Aufnahmegebühren müssen von den Mitgliedern bezahlt werden.

§ 7 Reisekosten

- (1) Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld.
- (2) Reisen gelten mit der Beschlussfassung und schriftlichen Auftragserteilung durch den Vorstand als genehmigt. Es bedarf der Zustimmung von 2 Vorständen.
- (3) Reisen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen und damit der Inanspruchnahme von Kilometergeld, bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
- (4) Übernachtungsgeld wird gegen Vorlage der Rechnung erstattet, wenn eine Genehmigung durch den Vorstand vorliegt.
- (5) Werden Unterkunft und Verpflegung kostenlos gewährt, werden keine Kosten erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt nach Genehmigung durch den erweiterten Vorstand am 03. Januar 2013, in Kraft und löst die Finanzordnung vom 23. Februar 2009 ab.

Verein für Sport und Gemeinschaftspflege von 1968 e.V. Stapelfeld

- Jugendordnung -

Präambel

- § 1 Jugendausschuss / Jugendwart**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Jugendversammlung**
- § 4 Inkrafttreten**

Präambel

- (1) Wie in der Präambel der Satzung festgelegt, werden in dieser Jugendordnung ergänzende Regeln aufgestellt.
- (2) Der VSG unterstützt und fördert die Jugendarbeit in allen Abteilungen.
- (3) Der VSG will zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen.
- (4) Der VSG vertritt die Interessen junger Menschen bis zum Alter von 27 Jahren. (gemäß Jugendförderungsgesetz)

§ 1 Jugendausschuss / Jugendwart

- (1) Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des VSG und vertritt die Interessen aller Jugendlichen und leitet den Jugendausschuss.
- (2) Der Jugendwart hat einen Stellvertreter. Zusammen bilden sie den Jugendausschuss.
- (3) Der Jugendwart kümmert sich um mögliche Fördermittel aus den jeweiligen Verbänden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Jugendausschusses unter der Leitung des Jugendwartes sind :
 - a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
 - b) Pflege der Gemeinschaft und Förderung Jugend gemäßer Geselligkeit
 - c) Herstellung enger Verbindung zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen und anderen Jugendorganisationen
 - d) Einberufung der jährlichen Jugendversammlung des Vereins.
 - e) Berichterstattung in der Mitgliederversammlung

§ 3 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung.

- (2) **Es werden hierzu alle Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr eingeladen.**
- (3) **Bei dieser Versammlung erstattet der Jugendwart einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein.**
- (4) **In dem Jahr mit ungerader Endziffer der Jahreszahl werden gewählt :**
 - a) **den Jugendwart**

In dem Jahr mit gerader Endziffer der Jahreszahl werden gewählt :

- a) **der stv. Jugendwart**

§ 4 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach Genehmigung durch den erweiterten Vorstand am 03. Januar 2013, in Kraft und löst die Jugendordnung vom 25. Februar 1982 ab.

Verein für Sport und Gemeinschaftspflege von 1968 e.V. Stapelfeld

- Ehrenordnung -

Präambel

- § 1 Auszeichnungen**
- § 2 Ehrenmitgliedschaft**
- § 3 Ehrenurkunden**
- § 4 Ehrenabzeichen**
- § 5 Verleihungen von
Auszeichnungen**
- § 6 Aberkennung**
- § 7 Inkrafttreten**

Präambel

- (1) Wie in der Präambel der Satzung festgelegt, werden in dieser Ehrenordnung ergänzende Regeln aufgestellt.
- (2) Der VSG kann Mitglieder, in Sonderfällen auch Nicht- Mitglieder, durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport erworben haben.

§ 1 Auszeichnungen

- (1) Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden :
 - a) Ehrenmitgliedschaft
 - b) Ehrenurkunden
 - c) Ehrenabzeichen

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den VSG verdient gemacht haben. Der Vorstand ist berechtigt eine Ehrenmitgliedschaft auszusprechen. Ehrenmitglieder des VSG sind von der Beitragspflicht freigestellt. Sie haben Stimmrecht im VSG.

§ 3 Ehrenurkunden

- (1) Ehrenurkunden werden vergeben an :
 - a) Personen für besonderen Einsatz und langjährige tatkräftige Unterstützung für den VSG
 - b) an Mitglieder, die bereits 10 Jahre dem Verein angehören und damit ihre enge Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert haben.

§ 4 Ehrenabzeichen

- (1) Der VSG vergibt folgende Abzeichen als äußeres Zeichen für verdienstvolle Tätigkeiten für den Verein :
 - a) Ehrennadel in Bronze
 - b) Ehrennadel in Silber
 - c) Ehrennadel in Gold
 - d) Ehrennadel in Gold mit Jahreszahl

(2) Voraussetzung für die Verleihung sind :

a) Ehrennadel in Bronze

Für besondere Verdienste und besonders herausragende Leistungen und an Mitglieder, die bereits 15 Jahre dem Verein angehören und damit ihre enge Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert haben.

b) Ehrennadel in Silber

Für besondere Verdienste und besonders herausragende Leistungen und an Mitglieder, die bereits 20 Jahre dem Verein angehören und damit ihre enge Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert haben.

c) Ehrennadel in Gold

Für besondere Verdienste und besonders herausragende Leistungen und an Mitglieder, die bereits 25 Jahre dem Verein angehören und damit ihre enge Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert haben.

d) Ehrennadel in Gold mit Jahreszahl

Für besondere Verdienste und besonders herausragende Leistungen und an Mitglieder, die bereits 30 Jahre dem Verein angehören und damit ihre enge Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert haben.

Weitere Ehrungen in Gold mit Jahreszahl können in 5- jährigen Abständen erfolgen

§ 5 Verleihungen von Auszeichnungen

(1) Die Verleihungen von Ehrungen finden auf der Mitgliederversammlung des VSG statt, da bei dieser Gelegenheit allen Mitgliedern die Bedeutung von Ehrungen als Ansporn für herausragende Leistungen deutlich gemacht wird. Die Ehrungen erfolgen durch den Vorstand. Urkunden tragen die Unterschriften von zwei Vorständen.

§ 6 Aberkennung

- (1) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft aufgrund von Missachtung der Satzung oder Verletzung der Interessen des VSG in grob fahrlässiger Weise erfolgt durch den Vorstand. Dies ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.**

§ 7 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt nach Genehmigung durch den erweiterten Vorstand am 03. Januar 2013, in Kraft und löst die Ehrenordnung vom 14. Januar 2004 ab.

Verein für Sport und Gemeinschaftspflege von 1968 e.V. Stapelfeld

- Mitgliedsbeiträge - (gültig ab 01.07.2017)

Bogensportabteilung

	Grund- beitrag	Abteilungs- beitrag	Gesamt- beitrag
Erwachsene monatlich	4,00 Euro	11,80 Euro	15,80 Euro
Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr monatlich	1,00 Euro	6,50 Euro	7,50 Euro
Azubis / Studenten / Arbeitslose monatlich	4,00 Euro	5,00 Euro	9,00 Euro
passive Mitglieder jährlich	0,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro
Familienbeiträge	jeweils der ½ Grund- und Abteilungsbeitrag		

Breitensportabteilung

	Grund- beitrag	Abteilungs- beitrag	Gesamt- beitrag
Erwachsene monatlich	O h n e B e i t r a g		
Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr monatlich	O h n e B e i t r a g		
Azubis / Studenten / Arbeitslose monatlich	O h n e B e i t r a g		
passive Mitglieder jährlich	0,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro
Familienbeiträge	O h n e B e i t r a g		

F u s s b a l l a b t e i l u n g

	Grund- beitrag	Abteilungs- beitrag	Gesamt- beitrag
Erwachsene monatlich	4,00 Euro	12,30 Euro	16,30 Euro
Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr monatlich	1,00 Euro	7,50 Euro	8,50 Euro
Azubis / Studenten / Arbeitslose monatlich	4,00 Euro	8,30 Euro	12,30 Euro
passive Mitglieder jährlich	0,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro
Familienbeiträge	jeweils der ½ Grund- und Abteilungsbeitrag		

G y m n a s t i k a b t e i l u n g

	Grund- beitrag	Abteilungs- beitrag	Gesamt- beitrag
Erwachsene monatlich	4,00 Euro	9,00 Euro	13,00 Euro
Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr monatlich	1,00 Euro	8,20 Euro	9,20 Euro
Azubis / Studenten / Arbeitslose monatlich	4,00 Euro	6,70 Euro	10,70 Euro
Senioren-gymnastik monatlich	4,00 Euro	7,00 Euro	11,00 Euro
Yogagruppe	4,00 Euro	24,30 Euro	28,30 Euro
Pilatesgruppe	4,00 Euro	19,80 Euro	23,80 Euro
passive Mitglieder jährlich	0,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro
Familienbeiträge	jeweils der ½ Grund- und Abteilungsbeitrag		

Zumbakurs - 10 Termine -

<u>Erwachsene</u>			
Vereinsmitglieder ohne Mitgliedschaft	0,00 Euro 10,00 Euro	25,00 Euro 30,00 Euro	25,00 Euro 40,00 Euro
<u>Kinder / Jugendliche</u>			
Vereinsmitglieder ohne Mitgliedschaft	0,00 Euro 5,00 Euro	20,00 Euro 25,00 Euro	20,00 Euro 30,00 Euro

Jiu - Jitsu - Abteilung

	Grund- beitrag	Abteilungs- beitrag	Gesamt- beitrag
Erwachsene monatlich	4,00 Euro	16,80 Euro	20,80 Euro
Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,00 Euro	15,80 Euro	16,80 Euro
Azubis / Studenten / Arbeitslose monatlich	4,00 Euro	13,80 Euro	17,80 Euro
passive Mitglieder jährlich	0,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro
Mattengeld Einmalig	0,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro
Familienbeiträge	jeweils der ½ Grund- und Abteilungsbeitrag		

Aufnahmegebühren :

Erwachsene :	15,00 Euro
Azubis / Studenten / Arbeitslose	15,00 Euro
Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	9,50 Euro
passive Mitglieder	0,00 Euro
Familienbeiträge	jeweils die volle Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühren werden einmalig erhoben und mit dem ersten Beitragseinzug abgebucht.

Familienbeiträge :

Familienbeiträge gelten für Familien mit 2 Erwachsenen und mindestens 1 Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bzw. 1 Erwachsenen und mindestens 2 Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder für Familien mit mindestens 3 Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das erste und zweite Familienmitglied zahlt den vollen Grund - und Abteilungsbeitrag. Jedes weitere Familienmitglied zahlt den ½ Grund - und Abteilungsbeitrag. Als erstes und zweites Familienmitglied gelten grundsätzlich zuerst die Erwachsenen Mitglieder, unabhängig vom Eintrittsdatum.